

Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung

**Satzung
zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW
der Stadt Rheine
vom xx. Dezember 2025**

Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**
- § 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes**
- § 3 Gebührenpflichtige Personen im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers**
- § 4 Gebührenmaßstab**
- § 5 Gebührensatz**
- § 6 Fälligkeit**
- § 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**
- § 8 Ordnungswidrigkeiten**
- § 9 Inkrafttreten**

Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung

Im folgenden Text wird nur die weibliche und männliche Form genannt, stets aber jede andere Form gleichermaßen mitgemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der jeweiligen gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Rheine am 2. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen.

Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Rheine werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Altenrheine, Bevergener Aa, Elte, Frischhofsbach, Hemelter Bach, Hörsteler Aa, Hummertsbach, Landersum/Bentlage, Saerbeck und Wambach gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

Unterhaltungsverband	Gewässer / seitliches Einzugsgebiet
Altenrheine	Altenrheiner Bruchgraben
Bevergener Aa	Bevergener Aa
Elte	Elter Mühlenbach
Frischhofsbach	Frischhofsbach
Hemelter Bach	Hemelter Bach
Hörsteler Aa	Hörsteler Aa
Hummertsbach	Hummertsbach
Landersum/Bentlage	Randelbach
Saerbeck	Saerbecker Mühlenbach
Wambach	Wambach und Frischebach

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis Nr. 5 WHG:
- a) die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - b) die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - c) die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - d) die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - e) die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Rheine legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind. Die Erschwerer werden durch die Unterhaltungsverbände herangezogen.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich:
- a) die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - b) den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - c) die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige Personen im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtige Personen sind die Eigentümer/-innen von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer/-in eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet

Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung

sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin die erbbauberechtigte Person (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere gebührenpflichtige Personen sind Gesamtschuldner/-innen.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/-in verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt Rheine anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/-in so lange als Gesamtschuldner/-in für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der gebührenpflichtigen Person ermittelt. Hierzu ist von der gebührenpflichtigen Person auf Anforderung durch

Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung

die Stadt Rheine ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt Rheine prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der gebührenpflichtigen Person vorliegen, wird die Fläche von der Stadt Rheine im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/-in als Gebührenschuldner/-in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat die gebührenpflichtige Person die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Rheine anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet lt. § 3 Abs. 1 liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband lt. § 1 Abs. 1 die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

Gewässer / Einzugsgebiet	Flächenart	
	versiegelt	unversiegelt
	Gebührensatz in € je m ² /Jahr	
Altenrheiner Bruchgraben	0,03104	0,00037
Bevergener Aa	0,68871	0,00025
Elter Mühlenbach	0,02607	0,00021
Frischhofsbach	0,03003	0,00038
Hemelter Bach	0,02196	0,00035
Hörsteler Aa	0,01764	0,00030
Hummertsbach	0,00351	0,00003
Landersum/Randelbach	0,01401	0,00024
Saerbecker Mühlenbach	0,08478	0,00024
Warmbach und Frischebach	0,04435	0,00042

Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Fälligkeit kann dem Abgabenbescheid entnommen werden.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gebührenpflichtigen Personen haben zu dulden, dass Mitarbeitende oder beauftragte Personen der Stadt Rheine mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als gebührenpflichtige Person entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als gebührenpflichtige Person entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als gebührenpflichtige Person entgegen § 7 Abs. 2 beauftragte Personen der Stadt Rheine daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung der Stadt Rheine vom 3. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlagen:

Übersicht der Wasser- und Bodenverbände.pdf